

Anfrage FB 20 vom 29.03.2018

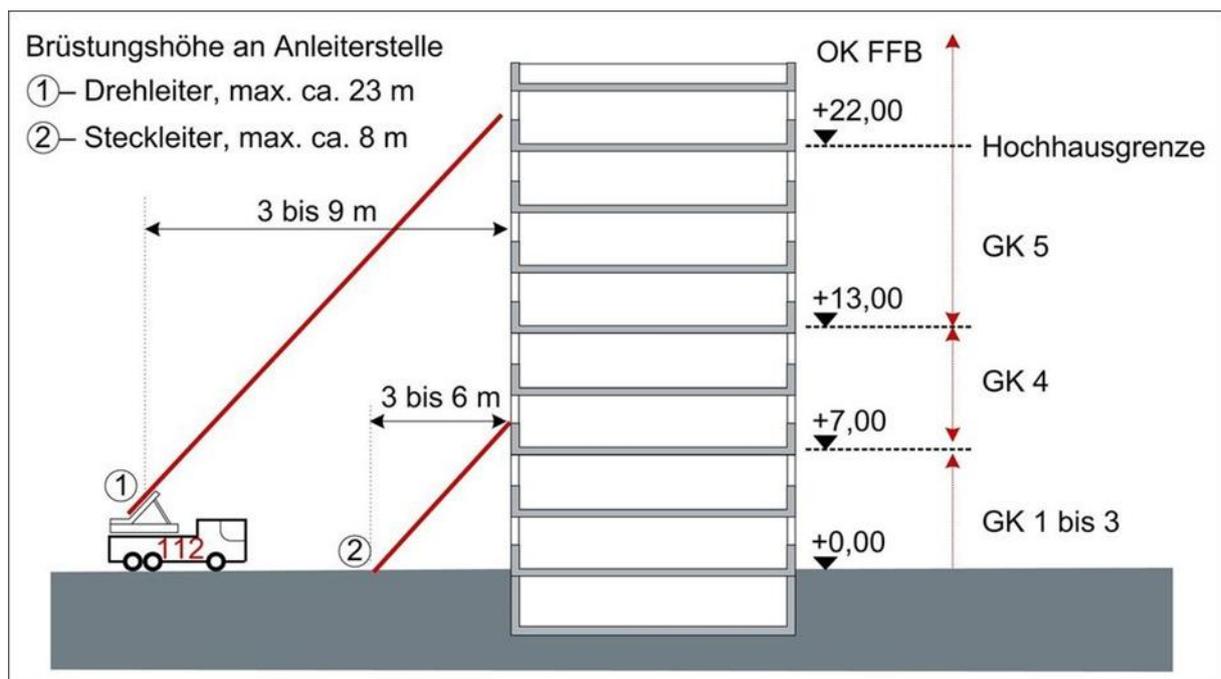
unter Bezugnahme auf unser Gespräch hier noch einmal die Fragestellung:

•Für welche Objekte im Stadtgebiet könnte der Einsatz einer Drehleiter erforderlich sein. Gibt es sog. Sonderbauten?

Antwort der Verwaltung:

Die Frage stellt nicht auf die Klassifizierung eines Gebäudes gem. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Sonderbau ab, sondern über die maximale Höhe des zweiten Rettungsweges gem. NBauO. Zu unterscheiden ist hierbei welche Höhe mit welchem Gerät der Feuerwehr zu erreichen ist. Gebäude geringer Höhe (Fußboden 7,00 m) sind mit einer 4 teiligen Steckleiter der Feuerwehr zu erreichen. Das entspricht einem Gebäude mit einer Dreigeschossigkeit. Im konkreten Fall bedeutet die Fußbodenhöhe 7,00 m, hinzu zu rechnen ist eine maximale Umwehrgung von einem Meter, so dass dann von einer Höhe von max. 8,00 m festgesetzt ist. (Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar 9.Auflage, zu§4 RN 50ff.)

In Schortens gehen die Festsetzungen in den Bebauungsplänen nicht über eine Dreigeschossigkeit hinaus.



•Lt. MBO soll es eine Regelung bezüglich einer Brüstungshöhe von > 8 m geben. Ist diese in Nieders. anwendbar?

Antwort der Verwaltung:

In Niedersachsen gilt die NBauO, weil die Bauordnung Sache der Länder ist, der Einführung der NBauO liegt die MBO zu Grunde, jedoch sind nicht alle Vorschriften in die NBauO übernommen worden.

Wie die Verwaltung schon zur ersten Frage Stellung genommen hat, setzt sich die Höhenangabe aus der Höhe 7,00 m Oberkante Fußboden und einer max. Umwehrgang von einem Meter zusammen. Somit ist diese Frage schon beantwortet.

•Bei Anschaffungskosten von rd. 1 Mio Euro für eine Drehleiter wäre der Anbau des jetzigen FW-Gerätehauses erforderlich. Ist das lt. B-Plan möglich? Wenn ja wie hoch wären die etwaigen Kosten einen Anbau?

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Papenmoorlandweg“ setzt für die Schortenser Wehr eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,6 und eine zweigeschossige Bauweise fest. Ohne in die bautechnische Prüfung des Umfangs einer möglichen Erweiterung des Feuerwehrgebäudes vorgenommen zu haben, scheint die Festsetzung ausreichend zu sein.

Aktuell greift bei uns die Nachbarschaftshilfe gem. § 2 NBrandSchG, sofern eine Drehleiter benötigt wird. Eine Verpflichtung aus dem NBrandSchG besteht nicht.